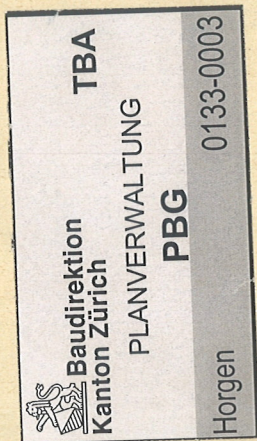
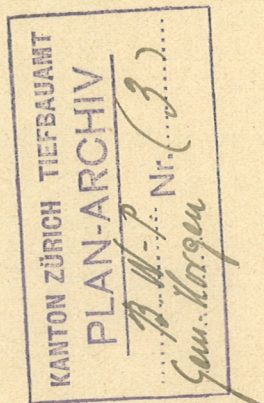


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 19. März 1931.



595. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 28. Januar 1931 unterbreitet der Gemeinderat Horgen im Sinne von § 15 des Baugesetzes vom Großen Gemeinderat am 15. November 1930 festgesetzte Bau- und Niveaulinien für die Bergstraße I. Klasse, Nr. 8, und für die Gumelenstraße, sowie den Gumelenweg zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Bau- und Niveaulinien wurden am 21. November 1930 im kantonalen Amtsblatt Nr. 93 öffentlich bekannt gegeben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 27. Januar 1931 sind die gegen diese Bau- und Niveaulinien erhobenen Einsprachen nachträglich wieder zurückgezogen worden.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Horgen ist durch Regierungsratsbeschluß von 28. Januar 1926 dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt worden.

Dringende Verhandlungen über die Abtretung von Privatland zwischen Gemeinde und Anstößern veranlaßten den Gemeinderat, vorgängig der Auflage der Bau- und Niveaulinien sämtlicher Staats- und Gemeindestraßen entsprechend früheren Eingaben auf Grund des vorhandenen Bedürfnisses die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vorzulegen:

- a) Für die Bergstraße I. Klasse, Nr. 8, von der See-
straße bis zum Stockerrank auf rund 600 m Länge.
Der Abstand der Baulinien ist auf 20 m angesetzt,
welches Maß für die Bergstraße genügen dürfte. Die
Niveaulinie entspricht zur Hauptsache dem heutigen
Längenprofil der Straße bei Vermeidung lokaler Un-
regelmäßigkeiten. Die größte Steigung beträgt 6,9%
unmittelbar nach der Abzweigung von der See-
straße;
- b) für die Gumelenstraße, die einen Teil der projektierten
Quartierstraße „A“ bildet, mit 12 m Baulinienabstand
und rund 2,6% Steigung der Niveaulinie entsprechend
dem Längenprofil der bestehenden Straße;
- c) für den Gumelenweg als unbedeutende, bereits beste-
hende Verbindung der Gumelenstraße mit der Berg-
straße mit 7 m Baulinienabstand. Bei der vermarkten
Breite von 3 m ergibt sich beidseitig nur noch ein Ge-
bäudeabstand von je 2 m, welches Maß nicht einmal
dem im Straßengesetz vorgeschriebenen Mindestab-
stand von 3 m entspricht. Trotz der geringen Bedeu-
tung dieses Weges und der besseren Überbaubarkeit
der anstoßenden Parzellen, sollte der Baulinienabstand
doch mindestens 9 m betragen. Der Gemeinderat Hor-
gen ist einzuladen, die Baulinien des Gumelenweges
gemäß Vorschlag abzuändern.

Gegen die Vorlage ist sonst nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Horgen am 15. November 1930
festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Bau- und Ni-

veaulinien folgender Straßen werden auf Grund der eingereichten Pläne gemäß § 15 des Baugesetzes genehmigt:

- a) Für die Bergstraße I. Klasse, Nr. 8, von der Seestraße bis zum Stockerrank mit 20 m Baulinienabstand;
- b) für die Gumelenstraße beziehungsweise für die projektierte Quartierstraße A von der Bergstraße bis zum Gumelenweg mit 12 m Baulinienabstand.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die mit nur 7 m Abstand festgesetzten Baulinien des Gumelenweges dahin abzuändern, daß der Baulinienabstand mindestens 9 m bzw. 12 m beträgt, damit der allfällige Gebäudeabstand von der Weggrenze wenigstens den Bestimmungen von § 31 des Strassengesetzes entspricht.

III. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Berg- und Gumelenstraße gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. März 1931.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller